

Satzung des Schulfördervereins Hauptmann von Köpenick e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Schulförderverein Hauptmann von Köpenick e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin Köpenick.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler der Hauptmann-von-Köpenick Grundschule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen der Schule zu fördern
 - b) Mittel bereitzustellen für die Ausgestaltung und Projekte der Schule sowie die den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
 - c) die Öffentlichkeit über Vorhaben des Vereins und deren Ergebnisse zu informieren
 - d) Eltern für Belange und Erfordernisse der Schule zu gewinnen
 - e) Unterstützung von Vorhaben sowie die Förderung partnerschaftlicher Verbindungen der Schule zu anderen Bildungseinrichtungen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein tritt nicht in Wettbewerb zu anderen natürlichen und juristischen Personen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied kann jeder werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung anerkennt und zwar: jede natürliche Person, Unternehmen und sonstige juristische Personen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Beabsichtigt er, den Antrag abzulehnen, ist darüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Zusammenkunft herbeizuführen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Schüler und Schülerinnen endet, wenn die Schüler die Hauptmann-von-Köpenick Grundschule verlassen haben, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf. Durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein kann die Mitgliedschaft auf Wunsch fortgesetzt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um die Hauptmann-von-Köpenick Grundschule verdient gemacht haben oder in besonderer Beziehung zur genannten Grundschule stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

- (6) Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1 Euro. Die Zahlungsweise ist jährlich. Der Jahresbeitrag wird immer im Januar fällig. Erfolgt der Eintritt im Laufe des Jahres, wird der Beitrag nur für die verbleibenden Monate des Jahres erhoben. Auf Wunsch des Mitgliedes können die Mitgliedsbeiträge auch im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes werden die Beiträge nicht erstattet.
- (7) Dem Verein können für seine satzungsmäßigen Zwecke Spenden zugeführt werden, die jedoch nicht zu einer Belastung des Vereins führen dürfen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat ein jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie kann außerdem durch den Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Tagung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Änderung der Satzung;
- e) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
- f) Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten;
- g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 6

Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Hat niemand diese Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (2) Satzungsänderungen und die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins werden mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen. Vertretungsvollmachten sind zulässig und werden gewertet wie anwesende Mitglieder, um Beschlussvorlagen zu bestätigen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- (3) Über Anträge des Vorstandes auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sollte nur die Hälfte der Mitglieder oder weniger anwesend sein, so wird in einer neu einzuberufenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§7

Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) ggf. bis zu 4 Beisitzer
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Kassenführung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart.
- (2) Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Alle Überweisungsaufträge sowie Abhebungen vom Konto werden jeweils von 2 Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein: Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Sollte in der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit bestehen, so wird in einer innerhalb eines Monats neu einzuberufenden Sitzung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Träger der Hauptmann-von-Köpenick Grundschule (Bezirksamt von Köpenick) mit der Maßgabe zu, es zu Gunsten der Schüler der Hauptmann-von-Köpenick Grundschule zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden oder es wird den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsgemeinschaften dieser Schule zugeteilt.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederversammlung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder extern) ist unzulässig.

§11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 23.10.1996 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Satzungsänderungen zur Aktualisierung wurden am 10.7.2008 und am 22.6.2010 auf einer Mitgliederversammlung beschlossen (§7 Abs.1; §3 Abs.6) und in diese Satzungsabschrift eingefügt.

Der Verein versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs.1 BGB.

J. Tschirner
Vorsitzender

H.Hoffmann
Stellv. Vorsitzende